

Besuchskonzept

Gemäß der CoronaAVPflegeundBesuche

Altenheim Deuz, Kölner Straße 50, 57250 Netphen-Deuz

(Stand: 01.11.2020)

Ausgangssituation

Die weltweite Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 ist weiterhin nicht gebannt und die Anzahl der Infizierten, teilweise schwersterkrankten und verstorbenen Menschen immer noch zunehmend.

Die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen wie der unseren sind dabei eine besonders gefährdete Gruppe; ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und zum Teil nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb und die Weitergaben einer Infektion.

Trotz des erhöhten Risikos hat der Gesetzgeber entschieden, die Besuchsregelungen in vollstationären Einrichtungen weiterhin zu lockern. Einschränkungen der Besuchsrechte sind in eng begrenztem Umfang im Rahmen der neuen Allgemeinverfügung möglich.

Dieses Konzept ist das Ergebnis einer ausführlichen Abwägung zwischen dem Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte einerseits und der Notwendigkeit der Minimierung des Infektionsrisikos andererseits und beschreibt, unter welchen konkreten Bedingungen Besuche in unserer Einrichtung möglich sind.

Wer darf kommen?

Generell vom Besuchsrecht **ausgeschlossen** sind Personen mit

- Erkältungssymptomen
- Einer COVID-19 Infektion
- **Besucher mit einer vor Ort gemessenen Temperatur über 37,8 Grad**
- Kontakt mit Infizierten innerhalb der letzten 14 Tage
- Kontakt zu Kontaktpersonen innerhalb der letzten 14 Tage
- **Menschen mit einem „erhöhten Risiko“ laut Corona-Warn-App**
- **Kinder bis zum 16. Lebensjahr**

Gemäß der CoronaAVPflegeundBesuche

Wie viele Personen dürfen gleichzeitig kommen?

Die Anzahl der gleichzeitigen Besucher pro Bewohner wird grundsätzlich auf **maximal zwei Personen im Innenbereich und auf vier Personen im Außenbereich begrenzt.**

Wie oft darf ein Besuch stattfinden?

Jeder Bewohner kann **täglich bis zu zwei Besuche** erhalten.

Gibt es feste Besuchszeiten?

Da für die Durchführung der Besuche weiterhin ein erhöhter personeller und organisatorischer Aufwand vonnöten ist (u.a. Kurzscreening, Führung eines Besuchsregisters), sind unsere Besuchszeiten – entgegen unserer sonstigen Gewohnheit – auf folgende Zeiten beschränkt:

**Montag bis Freitag: jew. 10-12 Uhr und 14 bis 17 Uhr.
Samstag, Sonntag, Feiertag: jew. 14 bis 17 Uhr.**

Kann die Besuchsdauer beschränkt werden?

Die Besuche werden auf 2 Stunden begrenzt.

Wie läuft der Besuch konkret ab?

- Besuchsregister: Die Einrichtung registriert jeden Besucher, indem der Name des Besuchers, das Datum und die Uhrzeit des Besuchs sowie der besuchte Bewohner, erfasst werden. Diese Daten werden von der Einrichtung vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet, wenn sie nicht von der nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörde benötigt werden.
- Kurzscreening: **Vor Betreten** der Einrichtung findet ein Kurzscreening statt, in dem der Besucher schriftlich eine Erklärung abgibt, dass er z.B. keine Erkältungssymptome, keine COVID-19 Infektion und keinen Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert-Koch Instituts hatte. **Zudem wird die Temperatur des Besuchers gemessen. Beträgt diese über 37,8 Grad muss der Besuch leider verschoben werden.**

- Empfang und Information über Hygienevorgaben: Die Besucher werden beim Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeitende empfangen und über die folgenden Vorgaben informiert und zu deren Einhaltung aufgefordert:
 - Einhaltung der Nieshygiene
 - Vor dem Besuch sind die Hände zu desinfizieren
 - Abstandgebot: Bewohner und Besucher haben grundsätzlich einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden können, so ist eine Unterschreitung in Ausnahmefällen möglich, wenn eine MNS-Maske getragen und auf die Händedesinfektion geachtet wird.

Wo findet der Besuch statt?

- Die Besuche sind im Haus **in den Bewohnerzimmern** möglich. Eine Vertraulichkeit wird hier gewährleistet. Für die Besuche im Bewohnerzimmer gilt neben den allgemeinen Hygieneregeln:
 - Maximal zwei Personen dürfen den jeweiligen Bewohner gleichzeitig besuchen (mit angelegter MNS-Maske)
 - Die Dauer des Besuchs wird auf 2 Stunden begrenzt.

Die Einhaltung des Infektionsschutzes im Bewohnerzimmer während des Besuchs steht unter der Verantwortung des Bewohners und des Besuchers.

- Wenn bei Bewohnern oder Beschäftigten eine Infektion festgestellt wurde und die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten und nicht wieder gesund sind, dürfen Besuche **nur** in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche oder im Außenbereich stattfinden.

Was gilt für den Besuch der Friseurin oder der nicht-medizinischen Fußpflege?

Dienstleistungen wie Friseurinnen und Friseure und Fußpflege werden ermöglicht. Wir bitten um Verständnis, dass dies zur Vermeidung von Ansteckung und Weiterverbreitung des Coronavirus' nur unter geeigneten Hygienevorgaben stattfinden kann.

Die entsprechenden Dienstleister werden gebeten, die Terminabsprache über das Pflegepersonal vorzunehmen, damit der Dienstleister jeweils von einem Mitarbeitenden in Empfang genommen werden kann.

Vor Betreten des Wohnbereichs ist auch von diesen Personen ein Kurzscreening auszufüllen. Anschließend führt der Dienstleister eine Händedesinfektion durch und legt eine (möglichst selbst mitgebrachte) MNS-Maske sowie einen (ebenfalls selbst mitgebrachten) Schutz-

kittel an. Erst dann darf der erste Bewohner besucht und die gewünschte Dienstleistung durchgeführt werden.

Unsere Mitarbeitenden werden alle Besuche von Dienstleistern im Bewohnerzimmer dokumentieren.

Wie lange ist dieses Konzept gültig?

Dieses Besuchskonzept wurde fortgeschrieben und den Bewohnern und Angehörigen gegenüber kommuniziert. Es gilt bis auf Weiteres.

Netphen-Deuz, 01.11.2020

Rainer Weimer, Einrichtungsleiter und Geschäftsführer